



**Aktenzeichen: Pet 3-19-10-7125-023757**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.02.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, die Kennzeichnung alkoholhaltiger Lebensmittel zu verändern.

Soweit Lebensmittel mit einer Zutatenliste versehen seien, sollten diese einen gut lesbaren und schnell auffindbaren Hinweis auf Alkohol enthalten. Soweit Lebensmittel keine Zutatenlisten tragen würden, solle der Alkohol gesondert gekennzeichnet werden. Außerdem setzt sich die Petition dafür ein, dass der Begriff „alkoholfrei“ vom Gesetzgeber rechtlich geregelt werde.

Zur Begründung trägt die Petition im Wesentlichen vor, dass viele Menschen keinen Alkohol trinken dürfen bzw. dieses nicht tun sollten. So könnten schon kleine Mengen an Alkohol große Schäden verursachen. So sei die Angabe des Alkoholgehaltes nur bei Getränken, die mehr als 1,2 % Alkohol enthalten, vorgeschrieben, nicht aber bei festen Lebensmitteln. Soweit Lebensmittel kein Zutatenverzeichnis tragen müssen, entfiele die entsprechende Deklaration für Alkohol. Außerdem befindet sich Alkohol auch in zahlreichen natürlichen Lebensmitteln wie z.B. in reifen Bananen, Sauerkraut, Apfel-/Traubensaft, in Weißbrot. Auch in diesen Fällen werde bisher der Alkoholgehalt von unter einem Prozent nicht gekennzeichnet.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt wurde. Sie wurde durch 184 Mitzeichnungen unterstützt und es gingen fünf Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Thematik vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen



parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Soweit aus diesem Grund nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann, wurden diese dennoch berücksichtigt.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Unter Berücksichtigung sämtlicher Aspekte ergab die parlamentarische Prüfung Folgendes:

Grundlage für die Kennzeichnung von Lebensmitteln in der EU ist die seit Dezember 2014 geltende Lebensmittel-Informationsverordnung (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV). Die Angabe des Alkoholgehalts bei vorverpackten Getränken als Pflichtkennzeichnung ist gemäß Anhang XII der LMIV ab einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vorgesehen.

Als alkoholfrei gelten im Allgemeinen Getränke, deren Alkoholgehalt so gering ist, dass er auf alkoholempfindliche Menschen (beispielsweise Kinder, Kranke) keinen feststellbaren Einfluss mehr ausübt oder befürchten lässt. Die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Länderbehörden tolerieren, dass Bier mit Alkoholgehalten bis höchstens

0,5 % als alkoholfrei bezeichnet wird. Dennoch weisen die Mitgliedsunternehmen des Deutschen Brauerbundes bei solchem alkoholfreien Bier auf dem Etikett auf den noch minimalen Alkoholgehalt hin. Auch in der Rechtsprechung wird im Allgemeinen die Auffassung vertreten, dass die Auslobung „alkoholfrei“ bei Alkoholgehalten in solchen Größenordnungen keine Irreführung für den Verbraucher darstellt. Aus Wein hergestellte Getränke dürfen aufgrund rechtlicher Bestimmungen in der deutschen Weinverordnung unter den dort genannten Bedingungen als „alkoholfreier Wein“ bezeichnet werden, wenn sie weniger als 0,5 % Alkohol enthalten. Diese Regelung ist sachlich gerechtfertigt und hat sich in der Praxis bewährt.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass Verbraucherinnen und Verbraucher die bei der Herstellung vorverpackter Lebensmittel verwendeten Zutaten – und damit auch die Alkohol enthaltenden Zutaten – aus dem nach der LMIV vorgeschriebenen Zutatenverzeichnis erkennen können, sofern nicht ohnehin bereits die Bezeichnung des Lebensmittels selbst auf Alkohol hinweist. Die Auflistung der Zutaten im



Zutatenverzeichnis erfolgt in absteigender Reihenfolge ihres Anteils am entsprechenden Lebensmittel.

Alkohol ist in vielen verschiedenen Lebensmitteln von Natur aus enthalten. Nach den Leitsätzen des Deutschen Lebensmittelbuches gelten etwa Fruchtsäfte mit einem Alkoholgehalt von bis zu 3,0 g/l als nicht gegoren. Erfrischungsgetränke enthalten nach den Leitsätzen des Deutschen Lebensmittelbuches höchstens 2,0 g/l Alkohol, der aus Fruchtbestandteilen und/oder Aromen stammt. Auch Backwaren einschließlich Brot können je nach Teigführung nach dem Ausbacken Kleinstmengen an Alkohol enthalten. Darüber hinaus ist praktisch bei allen kohlenhydrathaltigen Lebensmitteln infolge chemischer und enzymatischer, zum Teil auch thermischer Vorgänge, mit geringen natürlichen Alkoholgehalten zu rechnen.

Genaue Hinweise auf den womöglich enthaltenen Alkoholgehalt dieser Lebensmittel sind einerseits technisch nicht umsetzbar – da die Alkoholgehalte variieren können, zudem würden sie nach hiesiger Einschätzung zu einer Verunsicherung der Bevölkerung beitragen und wie Warnhinweise wirken. Der Petitionsausschuss hält deshalb die zielgerichtete Information alkoholempfindlicher Bevölkerungskreise und die generelle Aufklärung für das in diesem Zusammenhang zweckgeeignetere Mittel.

Im Hinblick auf die bestehenden Regelungen und die Verkehrsauffassung innerhalb der Bevölkerung sowie die Kenntnisse und Aufklärung dazu sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, die mit der Petition verfolgten Änderungen durch neue Rechtsetzung umzusetzen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.